

14.04.88

Wi - R

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

A. Zielsetzung

Der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) sind im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates nach Artikel 21 ihrer Satzung (BGBl. 1985 II S. 1215) in Verbindung mit Anhang XVII des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bestimmte Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

14.04.88

Wi - R

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. April 1988

121 (214) - 310 50 - Un 10/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonder- organisationen der Vereinten Nationen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Y. J. Tan

Dritte Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die
Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
vom 1988

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) gilt das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 mit seinem Anhang XVII. Der Anhang wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 22. Juni 1954, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Anlage gemäß den §§ 43, 44 des Abkommens vom 21. November 1947 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1988

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für wirtschaftliche
Zusammenarbeit

Der Bundesminister des Auswärtigen

Übersetzung

105-507.72/0-87/4895

ANLAGE XVII

Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Die allgemeinen Bestimmungen finden auf die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (im folgenden als "Organisation" bezeichnet) mit folgender Maßgabe Anwendung:

(1) a) Sachverständige (mit Ausnahme von Beamten im Sinne des Artikels VI), die in Ausschüssen der Organisation tätig sind oder Aufträge für dieselbe erledigen, genießen folgende Vorrechte und Immunitäten, soweit dies zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist, und zwar auch auf Reisen, die sie anlässlich ihrer Tätigkeit in Verbindung mit diesen Ausschüssen oder Aufträgen unternehmen:

- i) Immunität von persönlicher Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- ii) Immunität von Rechtsverfahren jeder Art in bezug auf die von ihnen in Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, und zwar auch dann, wenn der Betreffende nicht mehr in Ausschüssen der Organisation tätig ist und keine Aufträge mehr für dieselbe erledigt;
- iii) in bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen und auf ihr persönliches Gepäck die gleichen Erleichterungen wie Beamte ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission;
- iv) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;

v) das Recht, für ihren Verkehr mit der Organisation Verschlüsselungen zu verwenden und Schriftstücke durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen.

b) Der in § 12 Absatz 3 der allgemeinen Bestimmungen niedergelegte Grundsatz findet auf Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iv und v Anwendung.

c) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Sachverständigen im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Organisation ist berechtigt und verpflichtet, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen nach Auffassung der Organisation die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Schädigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

(2) Die in § 21 der allgemeinen Bestimmungen bezeichneten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden auch den stellvertretenden Generaldirektoren der Organisation gewährt.

Begründung der Rechtsverordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Durchführung der gemäß § 37 des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639) den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Anlage XVII des Abkommens und schließt an die zweite derartige Verordnung vom 19. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 812) an.

Zu § 1:

Die im einzelnen gewährten Vorrechte und Befreiungen ergeben sich aus dem Abkommen und der neuen Anlage.

Zu § 2:

Die Verordnung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung **enthält** daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen Anlage zu dem Zeitpunkt, zu dem diese für die Bundesrepublik Deutschland gemäß den §§ 43, 44 des Abkommens vom 21. November 1947 völkerrechtlich verbindlich wird. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht, weil es sich bei der Verordnung um eine grundsätzliche Klärung ohne zur Zeit aktuellen Belang handelt. Falls die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an Sachverständige oder sonstige Betroffene akut werden sollte, dürfte es sich allenfalls um Einzelfälle handeln, die dem Umfang nach kostenmäßige Belastungen oder Einflüsse auf den Wettbewerb kaum verursachen dürften. Deswegen werden von der Maßnahme keine preislichen Auswirkungen erwartet.

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und
Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.